Kanton Baselland

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **15/1929 (1929)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-31311

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

XIII. Kanton Baselland.

Abkommen mit Baselstadt betreffend Lehrerbildung. (Vom 26. Oktober/13. November 1928.)[1])

XIV. Kanton Schaffhausen.

1. Allgemeines.

1. Verordnung des Regierungsrates über die schulärztliche Tätigkeit an den Schulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 21. November 1928.)

2. Elementar- und Realschule.

2. Vorschriften des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen über Zeugnisse, Prüfung und Promotion der Schüler der Elementar- und Realschule. (Vom 26. Januar 1928.)

3. Reglement des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Entschädigung für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an Elementar- und Realschulen. (Vom 23. Februar 1928.)

4. Obligatorischer Lehrplan für den Unterricht an den Elementarschulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 24. Mai 1928.)

Der Erziehungsrat,

in Ausführung von Artikel 16 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925, erläßt hiemit für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen nachfolgenden obligatorischen Lehrplan:

Allgemeines.

I. Bestimmungen des Schulgesetzes.

Art. 6. Die Elementarschule hat den Zweck, in Verbindung mit der häuslichen Erziehung und unter steter Beziehung auf das Leben Körper, Geist und Charakter der Jugend auszubilden.

Art. 14 . . . Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden darf nicht weniger als 16 und nicht mehr als 32 betragen. Die Stundenzahlen für die einzelnen Schuljahre ordnet der Lehrplan.

Art. 16 . . . Der Lehrplan enthält ein Minimalstoffprogramm, wie es den allgemeinen Zielen der schweizerischen Volksschule

[1]) Siehe Wortlaut auf Seite 210.